

Satzung des Halleschen Kunstvereins e. V.

Präambel

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen die weibliche Form jeweils mit ein.

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Hallescher Kunstverein e. V.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Halle-Saalkreis am 30.03.1990 unter der lfd. Nummer 2 eingetragen und für rechtsfähig erklärt worden.
- (3) Er hat seinen Sitz in Halle (Saale).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist es, die bildenden Künste in Halle und überregional zu fördern und die Liebe zur Kunst zu wecken und zu pflegen.
- (2) Der Zweck des Vereins soll erreicht werden zum Beispiel durch:
 - a) Veranstaltung von Kunstausstellungen, die Herausgabe von Publikationen, Vorträge und Exkursionen sowie alle anderen geeigneten Formen der Kunstvermittlung,
 - b) Förderung der in der Stadt Halle ansässigen oder ihr eng verbundenen bildenden Künstlern, insbesondere durch Ankäufe, durch Erteilung und Vermittlung von Aufträgen u.a.,
 - c) Verleihung des Halleschen Kunstpreises,
 - d) Verkauf von Jahregaben in Gestalt originaler Kunstwerke,
 - e) Verlosung von Kunstwerken, die vom Verein angekauft werden bzw. von Künstlern oder anderweitigen Personen oder Institutionen zur Förderung der Ziele des Vereins gestiftet werden,
 - f) Zusammenarbeit mit anderen Kunstvereinen und Künstlervereinigungen zum Zwecke des Austausches und der Information, auch über nationale Grenzen hinweg sowie
 - g) Sichtbarmachung nationaler und internationaler Kunstpositionen in Halle und Umgebung.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Damit verpflichtend verbunden ist die Zahlung des Jahresbeitrages.
- (2) Die Mitglieder sind zum Erwerb der Jahregabe gemäß § 2 Abs. 2 d), zur Teilnahme an Verlosungen gemäß § 2 Abs. 2 e) und zum unentgeltlichen Besuch aller

Vereinsveranstaltungen berechtigt. Sonderaufwendungen wie Transportkosten und Eintrittskarten von Veranstaltungen anderer im Zuge von Exkursionen sind gesondert von jedem Teilnehmer zu tragen.

- (3) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller binnen zwei Wochen schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch wird bei der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgestimmt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Jahres möglich, in welchem der Austritt erklärt wird. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Mit Beginn des Folgejahres endet die Mitgliedschaft.
- (6) Der Ausschluss durch den Verein kann nur aus wichtigem Grund, z.B. wenn ein Mitglied gröblich gegen die Interessen des Vereins verstößt oder mit einem Jahresbeitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist, vorgenommen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ausschluss durch den Verein muss dem Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung über den Ausschluss Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen, die sich um den Halleschen Kunstverein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedern. Sie haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder. Ehrenvorsitzende bzw. Ehrenmitglieder können auch Nichtmitglieder des Halleschen Kunstvereins werden. Der Ehrenvorsitzende wird zu Vorstandssitzungen mit beratender Stimme eingeladen.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Höhe ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder notwendig.
- (2) Der Beitrag ist jährlich, auch im Jahr des Beitritts in voller Höhe zu entrichten. Eine Beitragsminderung kann aufgrund der Entscheidung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit erfolgen.
- (3) Ehrenvorsitzende und -mitglieder gemäß § 4 sind grundsätzlich beitragsbefreit.
- (4) Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts können die Mitgliedschaft erwerben.
- (5) Der Vorstand kann den Jahresbeitrag solcher Mitglieder frei vereinbaren.
- (6) Alles weitere regelt die Beitragsordnung, welche die Mitgliederversammlung erlassen und ändern kann.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind a) der Vorstand und b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens fünf bis maximal sieben Mitgliedern mit folgenden Funktionen:
- erster Vorsitzender
 - zweiter Vorsitzender
 - Ausstellungsverantwortlicher
 - Schatzmeister
- und bis zu drei Beisitzer
- Sie müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende, der Ausstellungsverantwortliche und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Von den genannten vier Vorstandsmitgliedern sind zwei nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Der gewählte Vorstand konstituiert sich und bestimmt die Funktionen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind.
- (5) Die vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl oder Zuwahl zu erfolgen. Die Zuwahl einzelner Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes. Scheiden einzelne Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus anderen Gründen als durch Abberufung aus, so hat der Vorstand das Recht, sich für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen. In der nächsten Mitgliederversammlung findet die nächste Ergänzungswahl statt.
- (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder mit einwöchiger Frist eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Alle Sitzungen und deren Beschlüsse sind schriftlich in Form von Ergebnisprotokollen zu dokumentieren und diese von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
- a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) die Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - f) die Beschlussfassung über eventuelle Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- Die Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung ergänzen und über diese Punkte Beschluss fassen.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Der Vorstand hat das Recht, darüber hinaus jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen. Er muss auch eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich beantragt.

- (3) Versammlungsleiter ist in der Regel der erste Vorsitzende bzw. der zweite Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung kann auch einen anderen Versammlungsleiter wählen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll abzufassen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer abzuzeichnen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand erfolgt ist. Die Einladung erfolgt schriftlich in elektronischer Form oder postalisch. Die Frist beginnt 3 Tage nach der Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen oder vorherige schriftliche Erklärung nicht anwesender Mitglieder. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Die jeweils amtierenden Kassenprüfer bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglied im Vorstand noch hauptamtlich Beschäftigte des Vereins sein.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen Kasse und Buchführung des Vereins mindestens einmal pro Geschäftsjahr. Das Ergebnis der Prüfung legen sie der Mitgliederversammlung vor. Kassenprüfer informieren den Vorstand unverzüglich, wenn sie Unregelmäßigkeiten, gravierende Fehler oder Verstöße gegen die Satzung feststellen.

§ 10 Künstlerischer Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen künstlerischen Beirat einrichten. Der künstlerische Beirat hat die Aufgabe, dem Verein bei der Verfolgung seiner satzungsmäßigen Zwecke beratend zur Seite zu stehen, indem er Vorschläge unterbreitet für Ausstellungen, Ausschreibungen, Jahresgaben, künstlerische und kommunikative Aktivitäten des Vereins sowie Kuratoren. Und zu diesbezüglichen Vorschlägen aus dem Vorstand diesen beratend unterstützt.
- (2) Der künstlerische Beirat besteht aus bis zu sechs Personen. Er wird auf die Dauer von drei Jahren vom Vorstand berufen. Die Entscheidung über die Berufung von Beiratsmitgliedern trifft der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Scheidet ein Mitglied des künstlerischen Beirates vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied bestimmen. In den künstlerischen Beirat können Vereinsmitglieder und Nicht-Vereinsmitglieder berufen werden. Mitglieder des Vorstands und Mitarbeiter des Vereins können nicht zugleich Mitglieder des künstlerischen Beirats sein.

§ 11 Kuratorium Hallescher Kunstpreis

Der Hallesche Kunstverein e.V. verleiht unter Schirmherrschaft des Oberbürgermeisters der Stadt Halle den Halleschen Kunstpreis als erstem Ehrenpreis für bildende Kunst der Stadt Halle.

Dem Kuratorium gehören 2 geborene und mindestens 3 berufene Mitglieder an. Die geborenen Mitglieder sind der Oberbürgermeister der Stadt Halle und der erste Vorsitzende

des Halleschen Kunstvereins. Alles Weitere regelt die Satzung des Halleschen Kunstpreises, die der Vorstand in Kooperation mit der Stadt Halle (Saale) erlässt.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Wenn es die Haushaltslage des Vereins erlaubt, können diese Ämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand kann Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (4) Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben die Möglichkeit der Erstattung von Auslagen nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten.
- (5) Erstattungen für Aufwendungen zu Vereinszwecken werden nur gewährt, wenn es die Haushaltslage des Vereins zulässt, wenn die Aufwendungen vor deren Entstehen mit mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands abgestimmt wurden und mit Belegen und Aufstellungen, die prüfungsfähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Vom Vorstand kann per mehrheitlichen Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (7) Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins geregelt werden, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Mitgliederversammlung es mit Dreiviertelmehrheit beschließt. In diesem Fall ist sie beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter Mitteilung dieses Tagungsordnungspunktes schriftlich eingeladen worden sind und wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Wird die Zahl nicht erreicht, so ist binnen drei Monaten eine zweite Mitgliederversammlung in gleicher Form einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Halle, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der bildenden Künste im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

(Stand: 2022)